

# Gemeinde Odelzhausen

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen der Gemeinde Odelzhausen (Stellplatzsatzung – StS)**

Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen der Gemeinde Odelzhausen (Stellplatzsatzung – StS)**

### **§ 1**

Der § 2, Abs. 1, Anlage 1 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der festgelegten Richtzahl für Grund-, Haupt-, Mittel-, Realschulen wird auf 2,5 Stellplätze je Klasse festgesetzt.

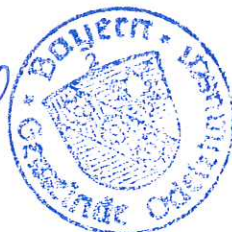
### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Odelzhausen, den 23.10.2015

Gemeinde Odelzhausen

Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



## ANLAGE 1

### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(soweit abweichend von den Richtzahlen des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren)

Bauvorhaben	Anzahl Stellplätze
<b>1. Wohngebäude</b>	
1.1 Einfamilienhäuser ..... bis einschl. 155 m <sup>2</sup> NF .....	2
..... ab 156 m <sup>2</sup> NF .....	3
1.2 Zwei- / Mehrfamilienhäuser ..... je WE bis einschl. 49 m <sup>2</sup> NF .....	1
..... je WE ab 50 m <sup>2</sup> NF .....	2
1.3 Altenwohnungen, Altenwohnheime, ..... je 6 WE .....	1
Altenheime	
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser ..... je WE .....	1
1.5 Schwestern- und sonstige Wohnheime ..... je 2 Betten .....	1
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein ..... je 30 m <sup>2</sup> NF .....	1
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr: ..... je 15 m <sup>2</sup> NF, .....	1
Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, jedoch mind. 1 Stellplatz je Praxen und dgl. Aufenthaltsraum	
<b>3. Verkaufsflächen = Läden, Waren- und Geschäftshäuser<sup>1</sup></b>	
3.1 bis einschl. 399 m <sup>2</sup> NF ..... je 30 m <sup>2</sup> NF .....	1
3.2 ab 400 m <sup>2</sup> NF ..... je 20 m <sup>2</sup> NF .....	1
<b>4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe<sup>II</sup></b>	
4.1 Gaststätten ..... je 10 m <sup>2</sup> NF .....	1
Diskotheken, Pubs und sonstige ..... je 5 m <sup>2</sup> NF .....	1
Vergnügungsstätten	
4.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere ..... je Einzel- oder Doppelzimmer .....	1
Beherbergungsbetriebe (Für dazugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 4.1.)	

## 5. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

5.1 sonstige allgemeinbildende Schulen, ..... je Klasse .....	3
Berufsschulen, Berufsfachschulen	
5.2 Grund-, Haupt-, Mittel-, Realschulen ..... je Klasse .....	2,5
5.3 Kindergärten, Kindertagesstätten dgl. .... je Gruppe .....	2
5.4 Jugendfreizeitheime und dgl. .... je 5 Besucherplätze .....	1

## 6. Gewerbliche Anlagen<sup>III</sup>

6.1 Handwerks- und Industriebetriebe ..... je 50 m <sup>2</sup> NF <sup>IV</sup> .....	1
6.2 Lagerräume, Lagerplätze <sup>V</sup> ..... je 80 m <sup>2</sup> NF .....	1
6.3 Kraftfahrzeugwerkstätten ..... je Wartungs- und Reparaturstand .....	6
6.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen ..... je Pflegeplatz .....	10
6.5 Kraftfahrzeugwaschplätze ..... je Waschplatz .....	5

- 
- I Die Besucherstellplätze (davon 75 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein. Eine erforderliche Ladezone findet keine Anwendung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze.
  - II Die Besucherstellplätze (davon 75 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
  - III Die Besucherstellplätze (davon 30 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
  - IV Bei offensichtlichem Missverhältnis günstigstenfalls 1 Stellplatz je Beschäftigten.
  - V Nur selbständige Lagerflächen; zugeordnete Lagerflächen bis zu 20 % der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.

### Begriffsbestimmung:

NF = Nutzfläche nach DIN 277, Stand Februar 2005. Bei der Ermittlung der Nutzfläche werden abweichend von der DIN-Norm nicht angerechnet: NF 1.5 (Ausnahme: In Wohngebäuden sind Speiseräume und Küchen anzurechnen.), NF 2.7, NF 2.8, NF 3.8, NF 4.2, NF 4.3, NF 4.4, NF 7.1-7.9.

WE = Wohneinheit